

und machen dabei den Berichten sowie den Fürstlichen Landrathsämtern besonders zur Pflicht, den dessfalligen Anträgen bereitwillig zu entsprechen.

Den Gemeindevorständen bleibt es zu Vereinfachung des Geschäftsgangs hierbei überlassen, die betreffenden Aufnahmeakten den Berichten oder den Fürstlichen Landrathsämtern zu diesem Zwecke durch einfaches Mittheilungsdekret vorzulegen, wogegen Seiten der Letztern die Verhandlung über die erfolgte Eidesabnahme in gleicher Weise entweder im Original oder in beglaubter Abschrift an den Gemeindevorstand abzugeben ist; und machen wir die Gemeindebehörden schließlich in Rücksicht auf mehrfach vorgekommene ordnungswidrige Erfahrungsungen nur noch darauf aufmerksam, daß Ausländer nicht eher in einen Gemeindeverband aufgenommen werden können, als bis ihnen das Fürstlich Keussische Staatsbürgerrecht durch uns erteilt worden ist, daß daher auch in solchen Fällen die ergangnen Aufnahme-Akten nach erfolgter ordnungsmäßiger Instruierung zu diesem Zwecke jederzeit vorerst an uns berichtetlich einzusenden sind, bevor dieselben dem Fürstlichen Landrathsamte beifolgs der Abnahme des Staatsbürgereldes vorgelegt werden.

Wera, am 5. Dezember 1851.

Fürstlich Keuss-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Schlid.